



**Benutzungsordnung
des
Marktes Hahnbach
für das Hallenbad**

Der Markt Hahnbach betreibt und unterhält des Hallenbad Hahnbach (nachfolgende Hallenbad genannt) als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich sowohl auf weibliche, männliche wie auch diverse Personen.

§ 1

Nutzungsentgelt, Öffnungszeiten und Zutritt

- 1) Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen wird eine Nutzungsgebühr nach den näheren Regelungen in der Gebührenordnung erhoben. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch gesonderten Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- 2) Das Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z.B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten.
- 3) Bei erforderlicher Schließung des Bades im laufenden Betrieb, Einschränkungen der Nutzung einzelner Betriebsteile oder der Angebote aus Gründen, wie z.B. Überfüllung oder Betriebsstörung, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Gebühr. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 4) Das Hallenbad dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den vom Markt Hahnbach festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- 5) Personen, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich oder andere sogar gefährden können, ist die Benutzung des Hallenbades aus haftungsrechtlichen Gründen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 6) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen,
 - die Tiere mit sich führen
 - die offenen Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Wasser übergehen,
 - die das Hallenbad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen, Ausnahmen sind nur die über den Markt Hahnbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister oder die Betriebsleitung möglich,
 - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
- 7) Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Kinder unter drei Jahren haben eine für ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.

- 8) Bei Kindern, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und auf den „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB.
- 9) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten, 10er-Karten oder Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen des Hallenbades.
- 2) Die Regelungen der Benutzungsordnung des Hallenbades sind für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen für die Benutzung des Hallenbades zugelassen werden.
- 3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter oder die sonst mit der Aufsicht beauftragte Person für die Beachtung der Regelungen der Benutzungsordnung mit verantwortlich. Die Befugnisse des Personals bleiben bestehen.
- 4) Das Personal oder weitere Beauftragte des Marktes Hahnbach üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten des Marktes Hahnbach ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hallenbades ausgeschlossen werden. Die gezahlte Gebühr wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- 5) Die gesamten Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 6) Die Badegäste haben es zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 7) Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten ist im gesamten Hallenbad verboten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Gesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung hin.
- 8) Behälter aus Glas oder Porzellan sind im gesamten Badebereich verboten.
- 9) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
- 10) Das Filmen, Fotografieren und die Benutzung von Handys und Smartphones in der Schwimmhalle ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Marktes Hahnbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister oder der Betriebsleitung.
- 11) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

- 12) Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder die Begleitperson zu reinigen.
- 13) Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel etc.) benutzen.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- 1) Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren. Der Schlüssel sollte während des Besuches stets gut sichtbar am Hand- bzw. Fußgelenk getragen werden.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels aufgrund schuldhaften Verhaltens ist ein Betrag von 10,00 € zu entrichten. Bei Wiederfinden und voller Funktionsfähigkeit wird der Betrag zurückerstattet. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- 3) Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schließfaches erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
- 4) Vor dem Baden hat eine gründliche Körperreinigung zu erfolgen.
- 5) Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 6) Maniküre, Pediküre, Rasieren, Haare schneiden bzw. färben, etc. sind verboten.
- 7) Barfußbereiche, wie z. B. Duschen, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwagen befahren werden.
- 8) Im gesamten Badebereich muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badebekleidung getragen werden.
- 9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 10) Liegegebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschluss Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff. BGB (Fund).
- 11) Die zusätzlichen Hinweise im Hallenbad sind unbedingt zu beachten.
- 12) Das Springen von den Startblöcken im Hallenbad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Startblöcke verboten.
- 13) Lüftungsschächte sowie sämtliche Türen (insbesondere Notausgänge) dürfen nicht mit Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenständen belegt bzw. zugestellt werden.

§ 4 Haftung bei Schadensfällen

- 1) Der Markt haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste und sonstigen Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die der Badegast oder sonstige Besucher aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Marktes erleidet.
- 2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Marktes Hahnbach werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Markt Hahnbach nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Markt Hahnbach zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Marktes Hahnbach in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 5 Ausnahmen

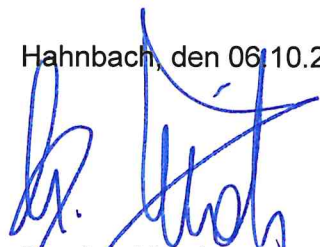
Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von der Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder der Markt Hahnbach entgegen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 06.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.11.1981 außer Kraft.

Hahnbach, den 06.10.2023


Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister
(MGR 05.10.2023)

